

Landgericht Erfurt

Az.: 8 O 211/24



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BK Automotive Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Viktoria-Luise-Platz 7,
10777 Berlin, Gz.: DTS-000027-24

gegen

Meta Platforms Ireland Limited, vertreten durch Richard Kelley, Merrion Road Dublin 4,
D04X2K5 Dublin, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen „illegaler Datenverarbeitung gemäß § 42 Abs. 2 BDSG“ („Meta Business Tools“)

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Erfurt durch

Richter am Landgericht [REDACTED]

als Einzelrichter am 04.05.2026 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.03.2026

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, **Auskunft** nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche der folgenden **personenbezogenen Daten des Klägers** seit dem **04.02.2022** mit Hilfe der „**Meta Business Tools**“ erfasst, an die Server der Beklagten weitergeleitet, dort gespeichert und anschließend verwendet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks „**Instagram**“ unter dem Benutzernamen „“ des Klägers verknüpft wurden,

a. auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten des Klägers, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.

- E-Mail des Klägers
- Telefonnummer des Klägers
- Vorname des Klägers
- Nachname des Klägers
- Geburtsdatum des Klägers
- Geschlecht des Klägers
- Ort des Klägers
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Beklagten „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-ID
- anon_id,

sowie - bezogen auf sämtliche so verarbeitete personenbezogene Daten des Klägers -

b. auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt deren Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Beklagten „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren,

c. in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Beklagten „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren,

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja, welche konkreten personenbezogenen Daten des Klägers die Beklagte seit dem 04.02.2022 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja, welche konkreten Daten des Klägers die Beklagte seit dem 04.02.2022 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat,

und inwieweit die Daten des Klägers für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise an ih-

rem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu **unterlassen**, personenbezogene Daten des Klägers mit Hilfe der „Meta Business Tools“ zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird zudem verurteilt, an den Kläger **3.000,00 €** nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.03.2024 zu zahlen.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 38 Prozent und die Beklagte 62 Prozent zu tragen.

6. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar. Für die Beklagte ist das Urteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann diese Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

7. Der **Streitwert** wird auf **6.500,00 €** festgesetzt.

Tatbestand

Der vorliegende Rechtsstreit ist Teil von Massenverfahren, bei denen die Geschäftspraktiken der Beklagten – Meta Ltd. – im Lichte des Datenschutzes auf dem Prüfstand stehen.

Der Kläger macht gegen die Beklagte - mit Blick auf deren „**Business Tools**“ - Auskunfts-, Löschungs-, Unterlassungs- sowie Zahlungsansprüche geltend.

Der Kläger nutzt seit dem 04.02.2022 unter dem Benutzernamen „“ privat das Netzwerk „**Instagram**“, welches zum Unternehmen der Beklagten gehört.

Um sich bei Instagram zu registrieren, wird der Nutzer aufgefordert, seinen Vor- und Nachnamen, seine E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, sein Geburtsdatum, sein Geschlecht und ein entsprechendes Passwort anzugeben. In dem unter den genannten Angaben befindlichen Informationsfeld heißt es sodann: „Indem du auf „Registrieren“ klickst, stimmst du unseren Nutzungsbedingungen zu. In unserer Datenschutzrichtlinie erfährst du, wie wir deine Daten erfassen, verwen-

den und teilen (...)"'. Die Datenschutzrichtlinie enthält detaillierte Informationen dazu, wie die Beklagte Informationen erhebt, verwendet, teilt und übermittelt, sowie Informationen zu den Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung durch die Beklagte und zu den Rechten der Betroffenen, einschließlich der Rechte aus der DSGVO.

Die Beklagte fordert als Gegenleistung für die Nutzung der Onlineplattform grundsätzlich kein Geld. Dem Nutzer wird auf der Plattform allerdings Werbung angezeigt, die auf seinen Interessen beruht. Diese Interessen kann die Beklagte mithilfe ihres Algorithmus aus den Tätigkeiten des jeweiligen Nutzers und dessen sozialen Kontakten extrahieren.

Die Beklagte nutzt verschiedene sogenannte „**Meta Business Tools**“, wie namentlich „Meta Pixel“, „Conversions API“ und „App Events API“. Diese Tools können von Drittanbietern auf deren jeweiligen Websites genutzt werden, um Daten der Website-Nutzer zu erheben, welche dann über dieses Tool an die Beklagte übermittelt werden. Drittunternehmen, welche Meta Business Tools nutzen, verpflichten sich, den Besuchern ihrer Website die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und die erforderliche Einwilligung zur Verarbeitung der Daten einzuholen. Des Weiteren untersagen die Business Tool-Nutzungsbedingungen den Drittunternehmen, sensible Daten an die Beklagte mittels der Tools weiterzuleiten. Zur Absicherung sind die Systeme der Beklagten so ausgestaltet, dass sie die als potenziell unzulässig erkannten Informationen herausfiltern und anschließend die Drittunternehmen benachrichtigen.

Sobald ein Drittunternehmen personenbezogene Daten eines Nutzers erhoben hat, übermittelt es diese mithilfe der Meta Business Tools an die Beklagte. Ob die Beklagte diese Informationen für eine Datenverarbeitung nutzen kann, hängt von den individuellen Einstellungen des Nutzers ab. Insbesondere müssen die Nutzer angeben, ob Informationen von Drittunternehmen zur Anzeige von Werbung verwendet werden dürfen.

Die Kläger hat in die Nutzung von Meta-Cookies nicht eingewilligt.

Seit dem 03.11.2023 bietet die Beklagte Nutzern in der Europäischen Union, dem EWR oder der Schweiz eine Abonnementoption an. Die Nutzer können auswählen, ob sie ein Abonnement zum Preis von 9,99 € pro Monat abschließen oder das Netzwerk weiterhin kostenfrei nutzen und sich personenbezogene Werbung anzeigen lassen wollen.

Hierfür forderte die Beklagte die Nutzer auf, entweder einzuwilligen, dass die Beklagte die Informationen der Nutzer, die sie in den Meta-Produkten verarbeitet, für Werbung nutzen darf, oder ein werbefreies Abonnement abzuschließen. Im Falle des werbefreien Abonnements werden die Da-

ten der Nutzer nicht für Werbezwecke genutzt. Nutzer haben außerdem jederzeit die freie Wahl, keine dieser Optionen zu wählen und stattdessen Instagram zu verlassen, indem sie ihren jeweiligen Account löschen. Der Kläger entschied sich, Instagram weiterhin kostenfrei mit personalisierter Werbung zu nutzen.

Mit außergerichtlichem anwaltlichem Schreiben vom 02.01.2024 forderte der Rechtsbeistand des Klägers die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 23.01.2024 auf, die Ansprüche des Klägers anzuerkennen. Mit Schriftsatz vom 20.02.2024 erhob der Kläger Klage, die am 27.03.2024 zugestellt wurde.

Der Kläger behauptet, er nutze zahlreiche Websites und Apps, auf denen die Meta Business Tools vorzufinden seien. Die Beklagte würde damit das Privatleben sämtlicher Nutzer ausspionieren. Dabei zeichne die Beklagte alle digitalen Bewegungen, welche die Nutzer im Internet unternehmen, auf, und nehme eine Speicherung vor. Dies würde nicht nur ohne, sondern auch gegen den ausdrücklichen Willen der Nutzer erfolgen. Dabei sei der genaue Umfang der von der Beklagten gesammelten Daten für die Nutzer und somit auch für den Kläger nicht nachvollziehbar. Dadurch habe er einen Kontrollverlust über seine Daten erlitten. Darüber hinaus habe der Kläger das Gefühl, sich nicht mehr frei im Internet bewegen zu können, ohne von der Beklagten überwacht zu werden. Weiterhin ist er der Auffassung, dass die Datenverarbeitung durch die Beklagte illegal und nicht durch eine in Art. 6 und Art. 9 DSGVO normierte Rechtsgrundlage gedeckt sei. Es liege insbesondere keine wirksame Einwilligung vor. Hilfsweise werde eine solche widerrufen. Die Verarbeitung sei daher rechtswidrig. Letztlich stehe dem Kläger ein Ersatzanspruch in Höhe von mindestens 5.000 € zu. Als Anspruchsgrundlage kämen hier auch Normen des BGB in Betracht, da zumindest auch ein schwerwiegender Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorläge.

Mit Schriftsatz vom 29.01.2025 hat der Kläger seine Klage erweitert. Er beantragt nunmehr,

1. Die Beklagte wird verurteilt, **Auskunft** nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen, welche der folgenden personenbezogenen Daten der Klagepartei seit dem 04.02.2022 mit Hilfe der „Meta Business Tool“ erfasst, an die Server der Beklagten weitergeleitet, dort gespeichert und anschließend verwendet wurden und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks „Instagram“ unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Klagepartei verknüpft wurden,

a. auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b. auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie

- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c. in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie

- der Zeitpunkt des Besuchs

- die in der App angeklickten Buttons sowie

- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 04.02.2022 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 04.02.2022 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gemäß dem Antrag zu 1. sämtliche gemäß dem Antrag zu 1 a. seit dem 04.02.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu **löschen** sowie sämtliche gemäß dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 04.02.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu **anonymisieren**.

3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu **unterlassen**, personenbezogene Daten der Klagepartei

mit Hilfe der „Meta Business Tools“ zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene **Entschädigung** in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens **5.000,00 Euro** beträgt, nebst Zinsen i.H. von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.01.2024, zu zahlen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H. von 627,13 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte moniert, es fehle an der Substantiierung zu den diversen Ansprüchen, insbesondere zur Nutzung oder Anwendung von Cookies.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass der Kläger eine der Seiten besucht habe, auf welcher zum Zeitpunkt des Besuchs „Meta Business Tools“ installiert und aktiv gewesen seien. Der Kläger habe insoweit schon nicht hinreichend dargelegt, welche Webseiten, die zum Zeitpunkt seines Besuchs Daten unter Verwendung der Meta Business Tools erfasst und an sie weitergeleitet hätten, er besucht habe. So bleibe offen, ob überhaupt personenbezogene Daten des Klägers bei Drittunternehmen erhoben bzw. von diesen an die Beklagte übersendet worden seien. Da eine entsprechende Datenerhebung nicht stattgefunden habe, könne sie hierzu auch keine Auskünfte geben.

Auch eine Verarbeitung von Daten - etwa zu Gesundheitsfragen der Kläger - werde mit Nichtwissen bestritten. Jedenfalls beruhe die Klage auf einem grundlegenden Missverständnis der Funktionsweise des Internets sowie der Meta Business Tools. Sofern der Kläger sich darüber beschwere, dass auf Drittwebsites sowie Apps Daten von ihm gesammelt werden, so müsse er sich an das jeweilige Unternehmen wenden. Denn die Drittunternehmen seien die Hauptverantwortlichen dafür, ob ein Meta Business Tool genutzt und darüber persönliche Daten gesammelt werden. So obliege es auch diesen Drittunternehmen, dafür Sorge zu tragen, die erforderliche Zustimmung für die Speicherung von Daten einzuholen. Diese von Drittunternehmen eingeholten

Daten würden sodann an die Beklagte weitergeleitet. Zudem dürfe die Beklagte aufgrund von Art. 6 DSGVO die Daten auch ohne Einwilligung verarbeiten. Letztlich habe der Kläger auch keinen Anspruch auf eine Geldzahlung wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen die DSGVO. Dies vor dem Hintergrund, dass die Datenverarbeitung mit Einwilligung des Klägers erfolgt sei. Ferner fehle es an einem Schaden. Der dahingehende Vortrag des Klägers hinsichtlich eines Kontrollverlustes sowie einer nicht greifbaren Angst oder Sorge sei unzureichend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Auskunfts- und Unterlassungsanspruch zu. Zudem kann er eine Entschädigung in Höhe von 3.000,00 € verlangen. Lediglich sein Löschungsanspruch geht fehl, ebenso wie die Freistellung von außergerichtlichen Anwaltskosten.

Das erkennende Gericht stützt sich bei der Entscheidungsfindung insbesondere auf die aktuelle **Leitentscheidung des Thüringer Oberlandesgerichts vom 02.03.2026** (Az.: 3 U 31/25; siehe bereits LG Leipzig, Urteil vom 15.08.2025 – 05 O 1939/24, juris). Danach ermöglichen dem Meta-Konzern die von ihm an Webseiten- und App-Betreiber verteilten Business Tools eine weitreichende Nachverfolgung der Internetnutzung durch die Mitglieder seiner sozialen Netzwerke. Dabei fallen auch sensible personenbezogene Daten wie etwa zu Gesundheitsfragen an. Die Erfassung und Speicherung solcher Daten findet dabei grundsätzlich auch dann statt, wenn die Betroffenen nicht im sozialen Netzwerk eingeloggt sind und keine wirksame Einwilligung in die Datenübermittlung erteilt haben.

Diese Datenverarbeitung durch die Beklagte ist nicht gerechtfertigt. Vielmehr stellt sie ein System anlassloser Datensammlung dar, das Grundprinzipien des europäischen Datenschutzrechts wie Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung widerspricht.

I.

Der **Klageantrag zu Ziffer 2 - Löschung** - ist mangels Bestimmtheit allerdings bereits **unzuläs-**

sig.

Ein Klageantrag ist dann hinreichend bestimmt, wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis absteckt sowie Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung erkennen lässt (BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, GRUR-RS 2024, 31967, Rn. 52).

Die Unbestimmtheit des Antrages folgt bereits aus der Formulierung „nach vollständiger Auskunftserteilung“. Der mit dem Antrag begehrte Lösungsanspruch wird hiermit zeitlich mit einer vollständigen Auskunftserteilung verknüpft. Diese Verknüpfung stellt jedoch im Hinblick auf das Vollstreckungsverfahren keinen zweifelsfrei feststellbaren und damit hinreichend bestimmten Zeitpunkt dar (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610, Rn. 54).

II.

1. Der Kläger hat gegenüber der Beklagten einen **Anspruch auf Auskunft** gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO.

a) Gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Verantwortlicher ist nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Da die Beklagte aufgrund der Konzeption und Bereitstellung der „Meta Business Tools“ die Entscheidungshoheit über Gegenstand und Umfang der mit Hilfe der Tools erfassbaren personenbezogenen Daten hat, ist sie Verantwortliche im Sinne der Norm (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610, Rn. 58). Dass sie keinen Einfluss darauf hat, ob und wenn ja in welchem Umfang Dritte von den Möglichkeiten der Tools Gebrauch machen, ist im Hinblick auf ihre Eigenschaft als Verantwortliche ohne Bedeutung (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610, Rn. 58).

Bei den von dem Kläger im Antrag zu Ziffer 1a benannten Datenpunkten handelt es sich auch jeweils um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Die Beklagte hat nicht substantiiert bestritten, dass die im Antrag genannten Datenpunkte über die „Meta Business

Tools“ erfasst werden und dass sie – sobald diese von Dritten an sie übermittelt werden – dem jeweiligen Nutzerprofil zugeordnet und zu diesem gespeichert werden.

Der Kläger muss entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht weiter dazu vortragen, welche spezifischen Seiten er besucht hat und welche Daten in dessen Folge verarbeitet worden sind (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610, Rn. 60). Denn Sinn des Auskunftsanspruches ist es gerade, dem Betroffenen Einblick in das Ob und Wie der Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben. Für diesen Anspruch genügt die schlüssige Behauptung des Klägers, dass er selbst „betroffene Person“ und die Beklagte „Verantwortliche“ ist (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610, Rn. 60).

b) Der Auskunftsanspruch ist auch nicht durch Erfüllung gemäß § 362 BGB erloschen.

Erfüllt im Sinne des § 362 BGB ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Dass eine so erteilte Auskunft falsch ist, steht der Erfüllung nicht entgegen. Erfüllung tritt jedoch nicht ein, wenn sich der Auskunftspflichtete hinsichtlich einer bestimmten Kategorie von Auskunftsgegenständen nicht erklärt hat (LG Leipzig, Urteil vom 15.08.2025- 05 O 1939/24- juris, Rn. 93).

Gemessen an diesen Grundsätzen waren Auskünfte durch die Beklagte nicht geeignet, den Auskunftsanspruch zu erfüllen.

Die Auskunft konnte jedenfalls nicht durch einen Verweis auf das Self-Service-Tool erfüllt werden. Denn auch dieses Tool ist auf die Datenverarbeitung zum Zweck der Anzeige personalisierter Werbung sowie der Aktivitäten innerhalb des Netzwerkes beschränkt. Es ist gerade nicht geeignet, auch die Aktivitäten außerhalb dessen (Off-Instagram-Daten) zu beauskunften (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610, Rn. 70).

Die Beklagte ist ihrer Auskunftspflichtung auch nicht mit ihrem außergerichtlichen Schreiben vom 01.08.2024 hinreichend nachgekommen. Der vage gehaltene Text stellt keine Auskunft dar.

2. Dem Kläger steht infolge der rechtswidrigen Datenverarbeitung seitens der Beklagten auch ein Unterlassungsanspruch zu.

Dieser Unterlassungsanspruch folgt zwar nicht aus der DSGVO, er ergibt sich aber aus deutschem Recht. Im deutschen Recht folgt der Unterlassungsanspruch zum einen unmittelbar aus dem Nutzungsvertrag der Parteien und zum anderen aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB. Insoweit wird auf die überzeugende Begründung des Ober-

landesgerichts München in der Entscheidung vom 18.12.2025 (Az.: 14 U 1068/25e) verwiesen.

3. Der Kläger hat im Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Datenverarbeitung einen **Schadensersatzanspruch in Höhe von 3.000,00 €** gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO gegen die Beklagte.

Die Beklagte verarbeitet die ihr mittels „Meta-Business-Tools“ übermittelten personenbezogenen Daten der Kläger mangels Vorliegens einer oder mehrerer Bedingungen des Art. 6 DSGVO rechtswidrig.

Der Kläger hat nicht in die Verwendung von Meta- Cookies eingewilligt.

Unerheblich ist, dass der Kläger in die Verarbeitung seiner Daten für personalisierte Werbung eingewilligt hat. Denn selbst wenn er dies nicht getan hätte, konnte er nicht verhindern, dass die Beklagte die über Dritte generierten Daten überhaupt erhält und verarbeitet (OLG München Urteil vom 18.12.2025 – 14 U 2300/25, GRUR-RS 2025, 36459, Rn. 16). Denn eine Verarbeitung liegt bereits dann vor, wenn die Beklagte an sie durch Dritte übersendete personenbezogene Daten (zumindest) für einen Abgleich in ihren Systemen nutzt, um festzustellen, ob es sich um Daten eines bei ihr registrierten Nutzer handelt und dieser eine entsprechende Einwilligung erteilt hat (OLG Dresden Urteil vom 3.2.2026 – 4 U 193/25, BeckRS 2026, 1137, Rn. 50).

Die Beklagte kann sich auch nicht auf die Rechtsfertigungsgründe des Art. 6 DSGVO berufen. Dessen Voraussetzungen liegen nicht vor. Insoweit wird auf die überzeugende Begründung des Oberlandesgerichts Thüringen verwiesen (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25; BeckRS 2026, 2610, Rn. 111 ff.; ebenso OLG Dresden Urteil vom 3.2.2026 – 4 U 193/25, BeckRS 2026, 1137, Rn. 57 ff.).

Dem Kläger ist durch die rechtswidrige Verarbeitung seiner Daten auch ein Schaden entstanden.

Art. 82 Abs. 1 DSGVO verlangt über den bloßen Datenschutzverstoß hinaus das Vorliegen von negativen Folgen für den Betroffenen, welche materieller oder immaterieller Natur sein können und kausal auf den Datenschutzverstoß zurückzuführen sein müssen (EuGH Urteil vom 14.12.2023 – EUGH Aktenzeichen C-340/21, GRUR-RS 2023, 35786 Rn. 77, beckonline). Die Anforderungen für immaterielle Schäden sind niedrig. Sie müssen nicht einen gewissen Schweregrad erreichen (EuGH, Urteil vom 20. Juni 2024 – EUGH Aktenzeichen C-590/22 –, Rn. 26, juris). Ein bloßer und kurzzeitiger Verlust der Kontrolle über die personenbezogenen Daten - als Verlust der sog. Datenhoheit - oder eine begründete Befürchtung einer missbräuchlichen Verwendung reichen aus (BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 – BGHZ 242, 180-216, Rn. 30).

Ein solcher Kontrollverlust ist hier eingetreten.

Vorliegend besteht ein weitreichender Kontrollverlust des Klägers darüber, welche Informationen die Beklagte über sein Internetverhalten bislang gesammelt hat, und bis zu welchem Grad sie genaue Kenntnisse über ihn und seine individuellen Lebensumstände hat, die über das hinausgehen, was er durch die Nutzung von Instagram über sein Privatleben preisgibt (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25; BeckRS 2026, 2610, Rn. 142). Da die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten durch die „Meta-Business-Tools“ bei Nutzung des Internets und von Apps im Hintergrund läuft und die Beklagte weder von sich aus noch auf Verlangen im vorliegenden Prozess näher beaufkuntet, welche Informationen sie von dem Kläger jenseits der durch Nutzung des sozialen Netzwerkes anfallenden Informationen hat, fehlt ihm jedwede Kenntnis und erst recht die Kontrolle über seine Daten (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25; BeckRS 2026, 2610, Rn. 142). Dies stellt einen immateriellen Schaden im vorstehenden Sinne dar.

Dieser immaterielle Schaden ist auch kausal auf den Datenschutzverstoß zurückzuführen.

Der Höhe nach ist ein Betrag von 3.000,00 € als immaterieller Schadensersatz angemessen.

Dem immateriellen Schadensersatzanspruch nach Art. 81 Abs. 1 DSGVO kommt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes allein eine Ausgleichsfunktion zu. Die Norm verfolgt weder einen Strafzweck noch eine Abschreckungs- oder Genugtuungsfunktion. Die Höhe des Schmerzensgeldes liegt dabei im Ermessen des Gerichts. Nach den vom Bundesgerichtshof in den sog. Scraping-Fällen zur Schadensbemessung bei Datenschutzverstößen gebildeten Maßstäben, sind bei der Bemessung des Schmerzensgeldes die etwaige Sensibilität der konkret betroffenen personenbezogenen Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO, der Verwendungszweck, die Art des Kontrollverlusts etwa mit Blick auf den Empfängerkreis, dessen Dauer sowie die Möglichkeit der Wiedererlangung der Kontrolle maßgeblich (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25; BeckRS 2026, 2610, Rn. 148).

Es erscheint nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht unwahrscheinlich, dass der Kläger in dem Zeitraum, seitdem er Instagram nutzt, auch Seiten besucht hat, welche medizinische, politische oder finanzielle Inhalte hatten. Diese Daten unterliegen dem besonderen Schutz des Art. 9 Abs. 1 DSGVO („sensible Daten“). Für den Kläger stellt die Tatsache, dass eine erhebliche Menge personenbezogener Daten, die seinem Benutzerkonto zugeordnet sind oder die ihm – z.B. mittels eines Abgleiches von IP-Adressen – zugeordnet werden können, sich auf Servern der Beklagten in der ganzen Welt (s. Datenschutzrichtlinie) und bei bestimmten Dritten befinden, einen Kontrollverlust dar (OLG München Urteil vom 18.12.2025 – 14 U 2300/25, GRUR-RS 2025, 36459, Rn. 120).

Das Bestreiten der Beklagten mit Nichtwissen ist unbeachtlich. Sie verfügt unstreitig über die bei ihr gespeicherten HTTP-Standarddaten sowie Aktivitätsdaten des Klägers zu den von ihm besuchten Webseiten und genutzten Apps, auf denen die „Meta-Business-Tools“ aktiv sind bzw. waren. Ihr ist es daher nach § 138 Abs. 2 ZPO ohne weiteres möglich, inhaltlich das Vorhandensein von Daten mit Bezug zu den Kategorien im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO zu bestreiten und diesbezüglich anhand der ihr vorliegenden Informationen vorzutragen (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25; BeckRS 2026, 2610, Rn. 152). Angesichts des nur allgemeinen Klägervortrags sind an diesen Vortrag keine hohen Anforderungen zu stellen. Nicht ausreichend ist aber ein schlichtes Bestreiten bzw. Bestreiten mit Nichtwissen unter Verweis auf die Darlegungslast der Gegenseite.

Hinsichtlich des Kontrollverlusts steht einerseits fest, dass es nur die Beklagte allein ist, bei der sämtliche Informationen, die die Erstellung eines Persönlichkeitsprofils ermöglichen, zusammenlaufen. Darüber hinaus ist der Kontrollverlust besonders gravierend, da für den Kläger als Betroffener vollkommen unklar ist, in welchen Bereichen seiner persönlichen Existenz und dort in welchem Umfang die Beklagte über ein Persönlichkeitsprofil bzw. den dafür erforderlichen Datensatz verfügt. Es ist festzuhalten, dass aufgrund der weitreichenden Verbreitung der „Meta-Business-Tools“ einerseits und der nahezu durchgängigen Relevanz des Internets für sämtliche Lebensbereiche andererseits das Gefühl einer tiefgreifenden und durchgängigen Überwachung des Privatlebens entstehen kann (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25; BeckRS 2026, 2610, Rn. 156).

Die Art des so entstandenen Kontrollverlustes ist im Vergleich zu den Scraping-Fällen als deutlich schwerwiegender anzusehen. Dabei ist auch zu sehen, dass bei den dort in unbefugte Hände gelangten personenbezogenen Daten eine Wiederherstellung der Kontrolle durch Veränderung von Einstellungen sowie insbesondere den Wechsel von Telefonnummern und anderen abgeflossenen Kontaktdaten möglich war. Dies ist je nach Umfang mit einem überschaubaren Aufwand zu bewältigen.

Vorliegend wird angesichts der alleinigen faktischen Datenhoheit der Beklagten jedoch auch bei gerichtlicher Durchsetzung eines Löschungsanspruchs das Gefühl bleiben, über mitunter sehr persönliche Informationen dauerhaft die Kontrolle verloren zu haben (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25; BeckRS 2026, 2610, Rn. 156 ff). Von Gewicht für den Kontrollverlust ist auch, dass die Beklagte eine konkrete Auskunftserteilung zu den ihr aufgrund der „Meta-Business-Tools“ vorliegenden Informationen über den Kläger bis zuletzt verweigert hat, mithin der Kläger nicht in Erfahrung bringen kann, in welchem Umfang welche Dritte aufgrund der Datenschutzverstöße der Beklagten Kenntnis haben von Informationen, die Rückschlüsse auf

seine Person erlauben. Zu berücksichtigen ist ferner die weltweit erfolgende Speicherung der personenbezogenen Daten auf den Servern der Beklagten, namentlich auch in den USA mit einem gerichtsbekannt niedrigeren Datenschutzniveau (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25; BeckRS 2026, 2610, Rn. 156).

Schließlich spricht für die Annahme eines erheblichen Schadens, dass die rechtswidrige Datensammelpraxis der Beklagten einen Zeitraum seit dem Inkrafttreten der DSGVO bis heute und damit ca. ein dreiviertel Jahrzehnt betrifft (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25; BeckRS 2026, 2610, Rn. 157). Damit hat sich die Beklagte nicht nur einen temporären Ausschnitt der ein Persönlichkeitsprofil ergebenden personenbezogenen Daten verschafft, sondern dies für einen erheblichen Teil des Lebens des Klägers getan und dabei fortwährend dessen Datenschutzrechte verletzt (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25; BeckRS 2026, 2610, Rn. 157).

III.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gegen die Beklagte nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO, §§ 249 Abs. 1, 257 S. 1 BGB.

Die Beklagte hat bestritten, ein außergerichtliches Aufforderungsschreiben erhalten zu haben. Voraussetzung für das Entstehen eines Freistellungsanspruchs ist, dass ein Gebührenanspruch des Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen diesen besteht, deren Entstehung wiederum ein außergerichtliches Tätigwerden gegenüber der Beklagten voraussetzt. Hierfür ist der Kläger darlegungs- und beweisbelastet. Dem ist er bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht nachgekommen.

Aus demselben Grund stehen dem Kläger Verzugszinsen erst ab Klagezustellung gemäß § 291 BGB zu.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1 S. 1, 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Bei einem Gesamtstreitwert von 6.500 € obsiegt der Kläger in Höhe von 4.000,00 €, d.h. von 62 Prozent.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

V.

Der **Streitwert** in Höhe von insgesamt 6.500 € wird wie folgt bemessen:

- Auskunftsanspruch 500 €
- Löschungsanspruch 500 €
- Unterlassungsanspruch 500 €
- Schadensersatzanspruch 5.000 €

gez.

A black rectangular redaction mark covering the signature of the judge.

Richter am Landgericht